

HAUPTSATZUNG

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung, § 1
Abschnitt II	Gemeinderat, §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates, §§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister, § 10
Abschnitt V	Schlussbestimmungen, § 11

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 21.10.2004 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

Für die Zahl der Gemeinderäte ist gemäß § 25 Abs. 2 GemO die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

Die Zahl der Gemeinderäte wird somit auf 12 festgelegt.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschießende Ausschüsse

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Technische Ausschuss (Bauausschuss)

1.2 der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (Verwaltungs- und Finanzausschuss)

2. Der Technische Ausschuss (Bauausschuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

3. Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen (Verwaltungs- und Finanzausschuss) besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
4. Für jedes weitere Mitglied dieses Ausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

1. Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
2. Dem beschließenden Ausschuss werden die in den §§ 7 u. 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
3. Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 7.500,00 €, aber nicht mehr als 15.000,00 € beträgt.
 - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.500,00 €, aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall.
4. Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

1. Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
2. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
3. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 **Technischer Ausschuss (Bauausschuss)**

1. Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Stellungnahme zu Bauanträgen,
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung (Wasser und Kanalisation),
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung von Straßen, Bauhof und Fuhrpark,
 - 1.4 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.5 Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1 Die Erklärung des Einverständnisses der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

§ 8 **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personal- und Organisationsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgaben- und Gebührenangelegenheiten,
 - 1.3 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.4 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde,
 - 1.5 Unternehmen und Beteiligungen der Gemeinde.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR im Einzelfall.
 - 2.2 Die Stundung von Forderungen
 - 2.2.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 1.500,00 EUR,
 - 2.2.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 1.500,00 EUR. bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR.

- 2.3 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR beträgt.
- 2.4 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von gesetzlichen und privaten Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 7.500,00 EUR, aber nicht mehr als 25.000,00 EUR., sowie ohne Wertgrenzen über Rangänderungen im Grundbuch in den Abteilungen II und III für Rechte, bei denen die Gemeinde Berechtigte bzw. Gläubigerin ist und über die Erteilung von Belastungsgenehmigungen für Erbbaurechte.
- 2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken und gewerblichen Einrichtungen oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR.
- 2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR.

§ 9

Beratende Ausschüsse

1. Der Gemeinderat bestellt zur Vorberatung seiner Verhandlungen folgende beratende Ausschüsse nach § 41 GemO:
 - 1.1 Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
 - 1.2 Ausschuss für Tourismus und Dorfentwicklung

IV. Bürgermeister

§ 10

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall,

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500,00 € im Einzelfall,
- 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 € im Einzelfall,
- 2.4 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsangestellten und Aushilfsarbeitern,
- 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500,00 € im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 1.000,00 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 15.11.2004 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 05.07.2001, zuletzt geändert am 10.04.2003, außer Kraft.

Glottertal, den 21.10.2004

Eugen Jehle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Glottertal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Glottertal, den 21.10.2004

Eugen Jehle
Bürgermeister